

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

Auslöser des gegen einige Frauenarztpraxen eingeleiteten Strafverfahrens wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz war eine Anzeige der Firma Pfizer.

### Die Fakten

Im März 2011 fand eine großangelegte Durchsuchungsaktion bei verschiedenen Personen und Firmen im In- und Ausland statt. Der Vorwurf lautete in Deutschland nicht zugelassene Arzneimittel in Verkehr gebracht zu haben. In der Anzeige der Firma Pfizer wurde behauptet, die Arzneimittel wären in Deutschland in einem Lager vorrätig gehalten, verpackt und an deutsche Ärzte verschickt worden, die diese dann an ihre Patienten abgegeben hätten.

**Die Durchsuchungsaktion konnte diesen Vorwurf nicht bestätigen!**

Mitte 2011 wurden weitere Ermittlungen offenbar eingestellt, jedenfalls weisen die Ermittlungsakten keine Einträge neueren Datums auf. Teilweise wurde den Beschuldigten im weiteren Verlauf eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen eine hohe Geldzahlung angeboten, die allerdings abgelehnt wurde.

Nach der Ablehnung des Angebots wurde von der Staatsanwaltschaft eine weitere Bedenkfrist gesetzt, nach deren erfolglosem Ablauf man ankündigte „das Pferd von hinten aufzäumen zu wollen“, was wohl heißen sollte gegen die Ärzte vorzugehen. Nicht sonderlich überraschend wurde nach „Hörensagen“ bei ersten Durchsuchungsaktionen gegen Ärzte ebenfalls angedeutet, dass das Strafverfahren gegen eine empfindliche Geldauflage eingestellt werden könnte.

Tatsächlich haben Sie für Ihre Patientinnen die Arzneimittel Sayana und Depocon/Depoprovera bestellt, um diese an ihnen anzuwenden. Damit ist der Vorwurf Sie hätten diese Arzneimittel in Verkehr gebracht – indem Sie diese an Ihre Patientinnen abgegeben hätten – juristisch nicht haltbar! Dies müsste eigentlich auch der Staatsanwaltschaft bekannt sein!

Man könnte Ihnen allenfalls einen Verstoß gegen §73 AMG (Verbringungsverbot) vorwerfen. Die Verbringung von in Deutschland nicht zugelassenen Arzneimitteln ist jedoch nicht generell untersagt. § 73 AMG weist u.a. den Abs. 2 Nr. 6a auf. Demnach darf jeder Verbraucher aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union nahezu jedes Arzneimittel für seinen persönlichen Bedarf beziehen. Und zwar völlig unabhängig davon, ob das Arzneimittel für die Selbstapplikation oder zur Anwendung durch den Arzt, d.h. durch Sie bestimmt ist.

Sie haben sich entschieden Arzneimittel, die nur vom Arzt angewendet werden sollten nicht in die Hände Ihrer Patientinnen zu geben. Sie haben sich damit für Ihre vorrangige ethische Verantwortung als Arzt entschieden, die den Schutz Ihrer Patienten höher ansetzt als formaljuristische Erwägungen. Sie haben diese Medikamente stellvertretend für Ihre Patientinnen besorgt, um diese auch – wie vom Gesetzgeber mit §73 Abs. 2 Nr. 6a gewollt – in den Genuss günstigerer Bezugsquellen kommen zu lassen, d.h. finanziell zu entlasten.

Und dafür sollen Sie jetzt kriminalisiert werden?

Sie müssen für sich entscheiden, ob Sie die Anschuldigungen widerspruchslos hinnehmen wollen.

Auf alle Fälle sehen wir es als unsere Verpflichtung an Sie zu unterstützen, wo immer wir können. Gerne geben wir Ihnen auch jederzeit telefonisch weitere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Sigma Gyn

Ihre Europäische Preis- und Dienstleistungsagentur